



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler: Offenlegungspflichten, Transparenz- und Taxonomieverordnung.....	2
Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler und -berater	2
Versicherungsvermittler: Fragen und Antworten zur Weiterbildung aktualisiert.....	5
Bundesrat beschließt Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche.....	5
Kein Rechtsanspruch eines Versicherungsnehmers einer privaten Krankenversicherung auf behördliches Einschreiten durch die BaFin.....	6
VERANSTALTUNGEN	7
Reihe: Das digitale Büro	7
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“	7
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	7
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	7
„Insolvenz und Corona“	7
„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“	8

Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler: Offenlegungspflichten, Transparenz- und Taxonomieverordnung

Die ersten Vorgaben der Transparenzverordnung und der Taxonomieverordnung sind ab dem 10. März 2021 einzuhalten. Diese regeln die Offenlegungspflicht von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern in Bezug auf nachhaltige Investitionen.

Für Versicherungsvermittler gilt dann:

Zum 10. März 2021 müssen nicht nur Produktgeber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten erfüllen. Die Transparenzverordnung findet auch Anwendung auf Versicherungsvermittler, die eine Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte erbringen (vgl. Artikel 2 Nr. 11 Transparenzverordnung).

Konkret geht es um vorvertragliche Informationen zu Versicherungsanlageprodukten wie Fondspolizen und kapitalbildenden Lebensversicherungen, die auf diejenigen zukommen, die drei und mehr Mitarbeiter beschäftigen. Die Informationen müssen bspw. auf der jeweiligen Homepage des Vermittlers veröffentlicht werden.

Praxistipp: Die Verbände [BVK](#), [AfW](#) und [Votum](#) haben Checklisten und Empfehlungen erarbeitet, wie sich Vermittler auf die Transparenzverordnung vorbereiten können. Nach Rücksprache mit den Verbänden können die Unterlagen den Vermittlern unter Hinweis auf die Herausgeber gerne zur Verfügung gestellt werden.

Gilt das auch für Finanzanlagenvermittler?

Unsicherheit herrscht darüber, ob Finanzanlagenvermittler unter die Vorschriften der EU- Offenlegungsverordnung fallen. Zwischenzeitlich hat sich das Bundesfinanzministerium dahingehend geäußert, dass gewerbliche Finanzberater nicht betroffen seien.

Es ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob Vermittler mit Zulassung nach § 34f GewO von den Pflichten umfasst sind. Vom Wortlaut der Verordnung her ist das nicht der Fall. Von Sinn und Zweck allerdings schon. Eventuell könnte es sich um einen Redaktionsfehler handeln, der in absehbarer Zeit behoben wird. Der deutsche Gesetzgeber hat von der fakultativen Ausnahmemöglichkeit des Art. 3 MiFID II Gebrauch gemacht und die Finanzanlagenvermittler über § 3 WpHG vom Anwendungsbereich ausgenommen. Das wurde möglicherweise bei der Erstellung der Transparenzverordnung (TVO) übersehen. Bereits der in der TVO verwendete Oberbegriff „Finanzberater“ (Art. 2 Nr. 11 TVO) spricht für eine gewollte Einbeziehung.

Praxistipp: Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit ist zu empfehlen, dass auch Vermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO die Regeln berücksichtigen sollten, obwohl die Verordnung sie nicht explizit erfasst.

Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler und -berater

Bereits seit Februar 2018 besteht für Versicherungsvermittler und -berater sowie die unmittelbar bei ihnen mit der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung. Diese Weiterbildungsverpflichtung umfasst 15 Stunden pro Kalenderjahr. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 34d Abs. 9 GewO und § 7 Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV).

Die Weiterbildungsverpflichtung besteht

- für Versicherungsvermittler mit Erlaubnis
- für Versicherungsberater mit Erlaubnis
- für Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung und der Vermittlung mitwirken
- für gebundene Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO („Ausschließlichkeitsvertreter“)
- in einem Umfang von 15 Zeitstunden (à 60 Minuten) je Kalenderjahr

Nicht der Weiterbildungspflicht **unterliegen die folgenden Personengruppen** nach der GewO:

- Beschäftigte mit Aufgaben, die nichts mit der Versicherungsvermittlung und -beratung zu tun haben (z. B. Mitarbeiter in der Buchhaltung, Personalabteilung)
- Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO
- Annexvermittler ohne Erlaubnis nach § 34d Absatz 8 GewO

Jeder, der der Weiterbildungsverpflichtung unterliegt, wird auch durch uns als IHK überprüft, ob er seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

Weitere Pflichten ergeben sich neben der GewO auch aus der VersVermV, die die Einzelheiten zur Weiterbildung regeln. Hier ein kurzer **Überblick**:

Wen trifft die Weiterbildungsverpflicht?

Der **Versicherungsvermittler** und **-berater** selbst als auch das bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit **unmittelbar mitwirkende Personal** unterliegen der Weiterbildungsverpflicht. Bei juristischen Personen besteht die Pflicht grundsätzlich für alle gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

Die Weiterbildungsverpflicht ist auch dann zu beachten, wenn aktuell von einer bestehenden Erlaubnis als Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (**sog. „Schubladen-erlaubnis“**) kein Gebrauch gemacht wird.

Gibt es eine Delegationsmöglichkeit?

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, die Weiterbildungsverpflicht auf Angestellte zu übertragen (sog. **Weiterbildungsdelegation**), sofern es sich um juristische Personen handelt.

Ist der Gewerbetreibende als natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) aber selbst mit der Durchführung der Vermittlung und Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die Delegation nicht zulässig. Es ist daher ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von Angestellten des Gewerbetreibenden erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Personen übertragen ist (Weisungsbefugnis) und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

Beschäftigte, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, müssen sich stets weiterbilden. Eine Delegationsmöglichkeit gibt es hier nicht.

Form der Weiterbildung

Die Weiterbildung kann in **Präsenzform**, in einem **Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle** durch den Weiterbildungsanbieter, durch **betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden** oder in einer anderen geeigneten Form erbracht werden, sofern diese die Anforderungen der Anlage 3 der VersVermV entsprechen.

Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen und Aufbewahrung

Gewerbetreibende nach § 34d GewO sind verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten teilgenommen haben. Diese Unterlagen und Nachweise sind **fünf Jahre** auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nur auf Anordnung

Es besteht für Sie **keine Pflicht, unaufgefordert jährlich die Erklärung** über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde **abzugeben**. Die Abgabe dieser Erklärung wie auch die **Einreichung der Nachweise** und Unterlagen zu den absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen sind **nur erforderlich, wenn** die IHK sie hierzu **auffordert**.

Anerkennung einer in § 5 VersVermV aufgeführte Berufsqualifikation als Weiterbildung?

Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikation gilt als Weiterbildung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 7 VersVermV). Während der Ausbildung bzw. Weiterbildung müssen keine weiteren Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden. Wenn Sie die Ausbildung bzw. Weiterbildung erfolgreich abschließen, beginnt die Weiterbildungspflicht erst im drauffolgenden Kalenderjahr.

Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahme:

Eine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung von Weiterbildungsanbietern ist nicht vorgesehen. Die Weiterbildungsanbieter müssen die Qualitätsanforderungen nach Anlage 3 der VersVermV beachten.

Die **Weiterbildungsmaßnahmen** selbst dienen nach § 7 Absatz 1 VersVermV der **Aufrechterhaltung der Fachkompetenz** und der **personalen Kompetenz** des Vermittlers oder Beraters gewährleisten. Durch die Weiterbildung erbringen die zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern, wobei die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen soll.

Inhaltlich müssen sich Weiterbildungsmaßnahmen auf die Versicherungsvermittlung und -beratung beziehen. Sofern Weiterbildungsmaßnahmen die in der Anlage 1 der VersVermV aufgeführten Inhalte der Sachkundeprüfung zum Gegenstand haben, können sie anerkannt werden.

Darüber hinaus können Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn der **versicherungsfachliche Bezug** erkennbar ist (z. B. Weiterbildungen zu Cyberversicherungen, Transportversicherungen etc.). Reine Verkaufs-, Werbe- und Motivationsveranstaltungen können nicht anerkannt werden.

Versicherungsvermittler: Fragen und Antworten zur Weiterbildung aktualisiert

Die IHK-Organisation und die BaFin haben die [FAQs](#) zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern/-beratern und vertrieblich tätigen Angestellten aktualisiert (Stand 26. Februar 2021).

Anpassungen hat es insbesondere gegeben:

- zur Auslegung des Begriffs der Schadenregulierung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 IDD,
- ob Auszubildende im Bereich Versicherungsvermittlung der Weiterbildungspflicht unterliegen,
- ob Vertriebsvorstände eines Versicherungsunternehmens unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 S. 4 VAG der Weiterbildungspflicht unterliegen,
- ob Schulungen zu versicherungsspezifischer Beratungs- und Angebotssoftware sowie zur elektronischen Antragsaufnahme angerechnet werden können,
- ob die Tätigkeit als Dozent, Vortragender oder Trainer anrechenbar ist,

Bundesrat beschließt Verschärfung der strafrechtlichen Geldwäsche

Der Bundesrat hat am 05.03.2021 die Novellierung des Geldwäsche-Straftatbestands (§ 261 StGB) beschlossen. Das Gesetz tritt an Tag nach der Verkündung in Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die wesentlichste Änderung in § 261 StGB gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ist die Einführung des sogenannten „All-Crime-Ansatzes“. Das bedeutet, dass künftig alle Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines anderen deutschen Gesetzes, eine Vortat zur Geldwäsche sein können. Nach dem All-Crime-Ansatz macht sich zukünftig also jeder strafbar, der seine Geldbeute aus einer Straftat waschen will, egal aus welcher Vortat das Geld stammt. Bisher gab es im Gegensatz dazu einen konkret abgegrenzten Vortatenkatalog.

Die leichtfertige Geldwäsche bleibt strafbar – nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte diese (gewissermaßen als Korrektiv für die Ausweitung des Vortatenkatalogs) noch abgeschafft werden.

Die Ausweitung der relevanten Vortaten der Geldwäsche führt für alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes dazu, dass sie wesentlich häufiger eine Verdachtsmeldung abgeben müssen. Die in § 43 Absatz 1 GwG geregelte Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung knüpfte bisher nur an eine begrenzte Zahl von Straftaten als Vortat zur Geldwäsche an. Künftig werden es allein über 300 Straftaten sein, die sich aus dem Strafgesetzbuch ergeben, ohne alle weiteren Straftatbestände, die in anderen Gesetzen geregelt sind. Zusätzliche Tragweite erhält die Novellierung aufgrund der Abschaffung des bisherigen Schwellenwerts für die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung. Bisher bestand diese Einstiegsschwelle entweder in einer schweren Straftat, die als Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB) mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe belegt war oder aber in einem Vergehen (§ 12 Absatz 2 StGB), das „gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande“ begangen worden war. Auch diese Schwelle wird im Zuge der Neufassung des § 261 StGB abgeschafft. Außerdem wurden die Regelungen zur Vermögensentziehung erweitert.

Kein Rechtsanspruch eines Versicherungsnehmers einer privaten Krankenversicherung auf behördliches Einschreiten durch die BaFin

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main hat entschieden, dass ein Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung keinen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rechtsverbindlich feststellt, dass ein für das Versicherungsunternehmen tätiger Treuhänder nicht „unabhängig“ ist.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die teilweise erhebliche Erhöhung von Versicherungsbeiträgen zu einer privaten Krankenversicherung. Diese setzt neben weiteren Voraussetzungen die Zustimmung eines „unabhängigen“ Treuhänders voraus. Die Kläger in dem vorliegenden Verfahren hatten wegen der sie betreffenden Prämienerrhöhung schon vor geraumer Zeit Klage vor dem Landgericht erhoben. Zur Begründung trugen sie unter anderem vor, dass die Treuhänder, die der Erhöhung zugestimmt haben, nicht unabhängig gewesen seien.

Auf einen entsprechenden Antrag der Kläger lehnte die BaFin ein aufsichtsrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Feststellung, dass die hinzugezogenen Treuhänder nicht unabhängig gewesen seien, ab. Hiergegen richtet sich die verwaltungsgerichtliche Klage. Die Kläger möchten die BaFin gerichtlich verpflichtet wissen, diese Feststellung zu treffen.

In dem Urteil wird zwar festgestellt, dass die Unabhängigkeit von Prämientreuhändern im Rahmen der Versicherungsaufsicht geprüft werden müsse, allerdings habe der einzelne Versicherungsnehmer gegenüber der BaFin keinen Rechtsanspruch auf die Feststellung, dass ein Treuhänder nicht unabhängig sei. Die Frage der Wirksamkeit von Prämienerrhöhungen in der privaten Krankenversicherung sei ausschließlich im Wege des Rechtsschutzes vor den Zivilgerichten zu prüfen.

Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig. Es besteht die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel einzulegen.

VG Frankfurt, Urteil vom 11.02.2021, 7 K 3632/19.F

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt Nr. 7/2021 v. 12.02.2021

VERANSTALTUNGEN

Reihe: Das digitale Büro

Wie führe ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“ Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Insolvenz und Corona“ Donnerstag, 22. April 2021, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Die zu Beginn der Corona-Pandemie ausgesetzten Insolvenzantragspflichten für bestimmte zahlungsunfähige und überschuldete Unternehmen ist derzeit bis zum 30.4.2021 ausgesetzt. Die Verlängerung bedeutet, dass die Insolvenzgründe und auch die Insolvenzantragspflichten selbst in Kraft bleiben. Lediglich die Pflicht zur Antragstellung wurde unter bestimmten Bedingungen für bestimmte insolvenzreife Unternehmen ausgesetzt.

Deshalb ist jeder Unternehmer gut beraten, die Insolvenzgründe zu kennen und zu überwachen, insbesondere wenn es darum geht, rechtzeitig die Weichen in Richtung außergerichtliche bzw. gerichtliche Sanierung zu stellen. Die Regelungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes sowie die Insolvenzgründe sind Gegenstand des Webinars.

Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Heimes und Müller Rechtsanwälte, Saarbrücken

Anmeldungen bis 21.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“
Donnerstag, 06.05.2021, 14:00 - 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Referent: RA Dr. Gerhard Kallenborn, STOPP | PICK | ABEL | KALLENBORN, Saarbrücken

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020